

Der Wille des Patienten muss respektiert werden

Interdisziplinäres Fachsymposium der Rheinischen Notarkammer und der Ärztekammer Nordrhein informiert Ärzte und Juristen – Kritik an Arbeit der Vormundschaftsgerichte

von **Jürgen Brenn**

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sind zwei Seiten einer Medaille. Beide Willensäußerungen sollen für den Fall vorsorgen, dass Menschen nicht in der Lage sind, ihren Willen selbst zu artikulieren. Dass die Schriftstücke genau diesen Zweck erfüllen, dafür sorgen Ärzte und Notare, die beim Verfassen der Dokumente beraten und damit helfen, den Patientenwillen zu artikulieren und durchzusetzen.

Rund 300 Ärzte, Notare und Betreuer diskutierten das Thema kürzlich im Düsseldorfer Haus der Ärzteschaft auf einem Interdisziplinären Fachsymposium, das die Ärztekammer Nordrhein (*ÄkNo*) zusammen mit der Rheinischen Notarkammer veranstaltet hat. Juristen und Mediziner tauschten dabei die verschiedenen Sichtweisen und Erfahrungen im Umgang mit Versorgungsrecht, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung aus.

Patientenverfügung

„Jeder Patient, der eine Patientenverfügung erstellen möchte, wird von mir individuell beraten, und es wird eine individuelle Verfügung erarbeitet“, sagte Dr. Arnold Schüller, Vizepräsident der Ärztekammer Nordrhein und hausärztlich tätiger Internist in Düsseldorf. In seiner Praxis sieht er regelmäßig Patienten, die für das Lebensende oder für eine Situation vorsorgen möchten, die sie nicht mehr selbstbestimmt wahrnehmen können.

„Als Hausarzt sehe ich es als meine Pflicht an, mit Patientinnen

und Patienten auf deren Wunsch hin über all das zu sprechen, was sie bedrückt“, sagte Schüller. Für die meisten sei es sehr wichtig, auch Grenzen für die medizinische Behandlung in der letzten Lebensphase zu ziehen. Dabei könne der Arzt beratend helfen etwa bei der Frage, was künstliche Ernährung bedeutet oder welches Krankheitsbild mit in die Verfügung aufgenommen werden soll.

Schüller vermittelt den Patienten in den Gesprächen, dass der in der Patientenverfügung niedergelegte Wille von den behandelnden Ärzten respektiert wird: „Die Patientenverfügung wie die Vorsorgevollmacht soll nichts anderes sein als der schriftlich erklärte Patientenwille.“ Damit die Verfügung im Ernstfall gefunden werden könne, sollte sie als Kopie oder Original beim Hausarzt hinterlegt sein, rät der Vizepräsident der *ÄkNo*. Darüber hinaus empfiehlt er, einen Hin-

weis auf die Verfügung stets bei den persönlichen Dokumenten zu tragen. Schüller stellte klar, dass sich die Patientenverfügung nicht auf Notfallsituationen bezieht: „Im Akutfall ist die Lebensrettung erstes Gebot.“

Hoher Stellenwert

Da es in der Patientenverfügung meist speziell um medizinische Aspekte geht – im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht, die genereller gehalten ist – sei die Verfügung aus Sicht des Arztes das Dokument mit dem „höchsten Stellenwert“, so Schüller. In der Patientenverfügung komme der eigens erklärte Wille des Patienten zum Ausdruck. Dieser sei oberstes Gebot für den Arzt.

Diese Auffassung deckt sich mit einem Beschluss des Bundesgerichtshofes (BGH) vom März vergangenen Jahres. Das Gericht hat die Stellung der Patientenverfü-



Dr. Hans-Christoph Schüller, Präsident der Rheinischen Notarkammer und Dr. Arnold Schüller, Vizepräsident der Ärztekammer Nordrhein, leiteten gemeinsam das Fachsymposium „Betreuungsrecht, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung“ im Haus der Ärzteschaft in Düsseldorf.

Foto: bre

gung deutlich gestärkt. Die Verfügung sei nicht nur als „Indiz“ für den Patientenwillen zu werten, sondern als Willensäußerung zu respektieren, solange keine „evidenten Abweichungsaspekte“ vorliegen, wie der Notar Heinrich Eckelskemper aus Leverkusen erklärte.

Die Patientenverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Dennoch ist es ratsam, den Willen schriftlich niederzulegen und mit Datum und Unterschrift aktuell zu halten, empfahl Schüller. Wenn keine klare, eindeutige Patientenverfügung vorliege und die Bevollmächtigte etwa einen für den Arzt nicht nachvollziehbaren Behandlungsabbruch wünschten, würde er das Vormundschaftsgericht zur „Interessensfindung des Patienten“ hinzuziehen, so Schüller. Nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts kann ein Betreuer eine lebensverlängernde Maßnahme „wirksam verweigern“, stellte der BGH fest.

Vorsorgevollmacht

Im Gegensatz zur Patientenverfügung, die möglichst genau formuliert sein soll, darf die Vorsorgevollmacht nicht zu enge Grenzen setzen, damit der darin benannte Bevollmächtigte auch in nicht bedachten Fällen tätig werden könne. Der Leverkusener Notar Eckelskemper stellte die Faustformel auf: „Je allgemeiner und genereller eine Vollmacht ist, desto brauchbarer ist diese, weil sie jedenfalls auch in Situationen einsetzbar ist, von denen man jetzt noch gar nichts ahnt“. Allerdings steige damit auch die Missbrauchsgefahr, die nie ganz gebannt werden könne, gab Eckelskemper zu Bedenken.

Mit einer Vorsorgevollmacht wird ein Bevollmächtigter bestimmt, der etwa medizinische, juristische und finanzielle Angelegenheiten für die Person regeln kann, die die Vollmacht ausgestellt hat. Der Bevollmächtigte wird in dem

Rahmen tätig, der in der Vorsorgevollmacht bestimmt ist, ohne dass das Vormundschaftsgericht tätig wird oder ein Berufsbetreuer bestellt werden müsste. Im Gegensatz dazu ist die Betreuungsverfügung an das Vormundschaftsgericht adressiert und soll gewährleisten, dass die vom Verfügenden bestimmte Person als Betreuer eingesetzt wird.

Beurkundung durch den Notar

Zwar bedürfe die Vorsorgevollmacht lediglich der Schriftform, sie sollte allerdings von einem Notar beurkundet werden, sagte der Präsident der Rheinischen Notarkammer, Dr. Hans-Christoph Schüller. Er plädierte dafür, jede Vorsorgevollmacht wegen ihrer Bedeutung für den Vollmachtgeber „personen- und situationsbezogen ‚zuzuschneiden‘“ und riet davon ab, Musterformulare zu verwenden. Notare als Vertragsgestalter könnten beim juristisch einwandfreien Formulieren einer Vollmacht oder auch einer Betreuungsverfügung beraten und wichtige Hilfe leisten.

Allerdings haben viele Menschen eine gewisse Schwellenangst vor dem Gang zum Notar, wie Sigrid Vollstedt vom Betreuungsverein im Diakonischen Werk Bonn erklärte. Auch wenn Betreuungsvereine vornehmlich für die Fortbildung von „Berufsbetreuern“ zuständig seien, sind sie nach Vollstedts Worten oft erste Anlaufstelle für Ratsuchende, die eine juristische Sprache und Formalismus scheuen.

Die Bestimmungen einer Vorsorgevollmacht greifen in Bezug auf Grundbesitz nur, wenn die Vollmacht von einem Notar beurkundet oder öffentlich beglaubigt ist. Die Notargebühren für das Abfassen, Beurkunden und Ausfertigen bewegen sich zwischen 10 Euro und 403,50 Euro in Abhängigkeit vom Vermögen des Vollmachtgebers. Das Registrieren im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist derzeit kostenlos. Mit dem Eintrag wird sichergestellt, dass das

Vormundschaftsgericht von einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung erfährt.

Novelle zum Betreuungsrecht

Das 1992 eingeführte juristische Instrument der „Betreuung“ soll in naher Zukunft reformiert werden. Die in erster Lesung in den Bundestag eingebrachte Gesetzesnovelle reagiere vor allem auf die sprunghaft steigende Zahl der Betreuungen und die damit verbundenen personellen und finanziellen Belastungen bei den Vormundschaftsgerichten, erklärte Elmar Lemken vom Justizministerium NRW. Im Jahr 2002 gab es in Deutschland über eine Million Betreuungen, allein in NRW beliefen sich die Kosten auf 104,5 Millionen Euro, so Lemken.

Der Gesetzgeber wolle vor allem das Selbstbestimmungsrecht und damit die Vorsorgevollmacht stärken. Auch ist eine gesetzliche Vertretungsmacht naher Angehöriger wie zum Beispiel der Ehepartner vorgesehen. Daneben wird die Vergütungsabrechnung für „Berufsbetreuer“ stark vereinfacht. Derzeit würden die Vormundschaftsgerichte bei Betreuungen zwei Drittel der Zeit auf Abrechnungen verwenden, erklärte Lemken.

Dies schlägt sich in der Bearbeitungszeit von ärztlichen Anträgen nieder. Häufig würden die Vormundschaftsgerichte für die Entscheidung zum Beispiel über den Antrag zur künstlichen Ernährung eines Patienten mehrere Wochen brauchen, beklagte ein Arzt während der Diskussion. Da der Patient dennoch ernährt und zu diesem Zweck teils auch fixiert werden müsse, seien die Ärzte oft gezwungen, in einer rechtlichen Grauzone zu agieren.

Ärztliche Körperschaften im Internet

www.aekno.de
www.kvno.de
www.arzt.de